

BRANDSCHUTZORDNUNG

nach DIN 14096



Brandschutzordnung Teil B – DIN 14096, 2014-05

Institution

Saalenberghalle Sölden
Herrgasse 6
79294 Sölden

Projektnummer: 2018_916 Stand: 08.06.2018

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Brandschutzordnung	2
3	Brandverhütung	3
4	Brand- und Rauchausbreitung	5
5	Flucht- und Rettungswege	6
6	Melde- und Löscheinrichtungen	7
7	Verhalten im Brandfall	8
8	Brand melden	9
9	Alarmsignale und Anweisungen beachten	10
10	In Sicherheit bringen	11
11	Löschversuche unternehmen	12
12	Besondere Verhaltensregeln	13

1 Einleitung

Die Brandschutzordnung dient dem Zweck der vorbeugenden Brandverhütung sowie der Festlegung von Maßnahmen im Brandfall mit dem Ziel, Personen- und Sachschäden im Brandfall möglichst gering zu halten.

Die aufgeführten Festlegungen sind von allen in der Saalenberghalle Beschäftigten zu beachten.

Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Alle in der Saalenberghalle Beschäftigten müssen regelmäßig (min. einmal jährlich) über die in ihrem Arbeitsbereich vorhandenen Brandgefahren und Brandschutzeinrichtungen (Feuerlöscheinrichtungen, Alarmierungseinrichtungen etc.) sowie das Verhalten im Gefahrenfall (Gebäuderäumung, Flucht- und Rettungswege, Sammelplatz) unterwiesen werden.

Neue Mitarbeiter in der Saalenberghalle sind im Rahmen der Erstunterweisung über die wichtigsten betrieblichen Brandschutzaspekte zu informieren.

Der Teil B der Brandschutzordnung richtet sich an alle in der Saalenberghalle Beschäftigten.

Die Brandschutzordnung Teil B tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Datum: _____ Unterschrift: _____

2 Brandschutzordnung

Erstellt von:



Brandschutzordnung

nach DIN 14 096 – Teil A

Brände verhüten



Rauchverbote und Verbot zum Umgang mit offenem Feuer in den gekennzeichneten Bereichen beachten!



Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren!

Anwesende warnen

Handfeuermelder betätigen (wenn vorhanden)



Feuerwehr über Notruf ☎ **112** alarmieren!

Inhalt der Meldung:

- **Wo** brennt?
- **Was** brennt?
- **Wieviel** brennt?
- **Welche** Gefahren?
- **Warten** auf Rückfragen!

In Sicherheit bringen



- gefährdete Personen mitnehmen
- hilfsbedürftigen Personen helfen
- Türen schließen
- gekennzeichneten Rettungswegen folgen
- keine Aufzüge benutzen
- Anweisungen der Brandschutzhelfer/Feuerwehr befolgen
- Sammelplatz aufsuchen



Löschversuche unternehmen

- Feuerlöscher benutzen, Eigensicherung beachten !!!
- möglichst mehrere Handfeuerlöscher gleichzeitig einsetzen

3 Brandverhütung

Alle in der Saalenberghalle Beschäftigten sind verpflichtet, durch Ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Rauchverbote und Verbote des Hantierens mit offenem Feuer sind zu befolgen. Alle haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven und vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges und rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

Jeder muss sich über Brandgefahren und Brandverhütungsmaßnahmen an seinem Arbeitsplatz und der Umgebung informieren:

- Wie verlaufen die Fluchtwege und wo befindet sich der Sammelplatz?
- Wo hängt der nächste Feuerlöscher und wie wird dieser bedient?
- Wie wird die Feuerwehr alarmiert?

Sauberkeit und Ordnung tragen in erheblichem Maß zur Brandverhütung bei. Alle brennbaren Abfälle wie Kartons, Papier o.ä. sind nur an den dafür vorgesehenen Stellen zu lagern bzw. zu entsorgen.

Allgemein

Brennbare Materialien sind mit Vorsicht und unter Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen zu benutzen. Brennbare Materialien dürfen in unmittelbarer Nähe von Lampen, elektrischen Geräten etc. nicht gelagert werden. Sicherheitsabstände sind zu beachten.

Brennbare Flüssigkeiten

Niemals in Ausgüsse oder Toiletten schütten. Gefahrenstoffverordnung und BG-Verordnungen beachten. Alle gültigen Vorschriften, wie Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung und Gefahrstoffverordnung, sind zu befolgen.

Elektrogeräte

Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Dies ist bei intakten Geräten die das VDE Zeichen tragen gewährleistet. Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten.

Elektrische Anlagen müssen in bestimmten Zeitabständen durch eine Fachkraft auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden (BGV A3). Bei Mängeln an elektrischen Geräten sind diese sofort außer Betrieb zu nehmen. Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet bzw. abgesteckt sind.



Insbesondere sind die jeweils vorhandenen Hauptschalter bei Arbeitsende auszuschalten

Fest installierte Elektrogeräte (ortsfeste Elektrogeräte) dürfen nur von Elektrofachkräften angeschlossen werden.

Feuergefährliche Arbeiten:

Feuergefährliche Arbeiten die durchgeführt werden, wie Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Hantieren mit Flammen usw. dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnis) vorgenommen werden. Hierbei sind die in der Schweißerlaubnis aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten.

4 Brand- und Rauchausbreitung

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d.h. Feuerschutzabschlüsse, Tore, Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten.

Eine schnelle Brand- und Rauchausbreitung kann im Brandfall nur verhindert werden, wenn die baulichen Maßnahmen wie Brand- und Rauchschutztüren und die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen einwandfrei funktionieren. Die Türen dürfen nicht verkeilt oder auf andere Weise festgestellt werden.

Jeder ist verpflichtet z.B. Keile aus Rauch- und Brandschutztüren oder Gegenstände aus deren Schließweg zu entfernen. Schäden an den vorgenannten Einrichtungen sind dem Sicherheitsbeauftragten oder dem Verantwortlichen im Bereich zu melden.

Eine Anhäufung brennbarer Stoffe ist zu vermeiden.

Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen - Fenster oder Rauchabzugsanlagen - dienen dazu, dass im Brandfall der Rauch abziehen kann. Die Lüftungsöffnungen sind im Normalfall geschlossen und werden im Brandfall entweder durch die Brandmeldeanlage, eine Handauslösung (Bedienstelle für Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung) oder von Hand (Fenster) geöffnet.

5 Flucht- und Rettungswege

Den gekennzeichneten Fluchtwegen ist zu folgen



Flucht- und Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr, Stellplätze u.ä. sind unbedingt freizuhalten. Im Verlauf von Rettungswegen dürfen keine brennbaren oder sonstigen Materialien abgestellt oder gelagert werden. Die Flucht- und Rettungswege sind gleichzeitig auch Angriffswege für die Feuerwehr.

Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege im Gebäude und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgänge dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen werden. Notausgänge müssen jederzeit in Fluchtrichtung begehbar sein.

Jeder in dem Objekt Beschäftigte ist über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen zu unterrichten. Jeder hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Wege nicht verstellt werden.

Sicherheitsschilder (Sicherheitskennzeichen, wie Rettungs-, Brandschutz-, Gebots-, Verbots- und Warnzeichen) sowie aushängende Flucht- und Rettungspläne, die den Verlauf der Rettungswege sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten zeigen, dürfen nicht verdeckt werden und/oder zugestellt werden. Diese sind ständig auf dem neuesten Stand zu halten.

Jeder hat die Pflicht, sich die Flucht- und Rettungswege seines Arbeitsbereiches einzuprägen. Fahrzeuge, die in Anfahrtszonen für die Feuerwehr parken, müssen aus diesem Bereich entfernt werden.

Es muss sichergestellt werden, dass zu den Arbeitszeiten in der Saalenberghalle alle Türen im Verlauf von Rettungswegen ohne fremde Hilfsmittel und mit nur einem Griff von innen leicht zu öffnen sind. Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, müssen alle Türen im Verlauf von Rettungswegen mit sog. Panikbeschlägen versehen werden.

6 Melde- und Löscheinrichtungen

Jeder ist verpflichtet sich mit der Lage und Funktion der in seinem Arbeitsbereich befindlichen Melde- und Löscheinrichtung vertraut zu machen.

Gebäude ohne Brandmeldeanlage:

Im Falle eines entdeckten Brandes ist über Festnetz- oder Mobiltelefon die Feuerwehr



(Notrufnummer: **(0)112**) zu alarmieren. Zusätzlich ist es zwingend notwendig, direkt nach der Alarmierung der Rettungskräfte, die anwesenden Mitarbeiter sowie Besucher, Kunden o.ä. zu informieren. Dies kann über eine evtl. vorhandene Sprechanlage oder durch laute Verkündigung erfolgen.

Löscheinrichtungen:



Der Austausch benutzter oder defekter Feuerlöscher ist, ebenso wie das Fehlen von Feuerlöschern, sofort zu melden. Eine ausreichende Anzahl von



Mitarbeiter/innen (5 % der Beschäftigten) ist in der Handhabung von Feuerlöschgeräten praktisch auszubilden.



Alle haben dafür Sorge zu tragen, dass die Standorte von Löscheinrichtungen nicht verstellt werden und Brandschutzeinrichtungen leicht zugänglich sind.

Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten.

7 Verhalten im Brandfall

Oberstes Gebot im Brandfall ist es, die Ruhe und Besonnenheit zu bewahren. Unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen.

Zur Panik neigende Personen müssen beruhigt und unter Aufsicht zum Sammelplatz begleitet werden.

Für evtl. anwesende Personen mit Behinderungen müssen hinsichtlich der Bewegungseinschränkungen besondere Maßnahmen festgelegt werden.

Jeder Brand ist sofort zu melden oder die Meldung zu veranlassen. Sie erfolgt durch die Alarmierung der Feuerwehr unter dem Telefon Notruf **(0)112**.

Der Hinweis „Verhalten im Brandfall“, Brandschutzordnung Teil A (gesonderter Aushang), ist zu beachten.

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht die Menschenrettung vor Brandbekämpfung.

Brennende Personen darf man nicht fortlaufen lassen. Sie sind in Mäntel, Jacken, Decken, Tücher o.ä. zu hüllen und auf dem Fußboden zu wälzen. Das Löschen von brennenden Personen mit einem CO₂-Löscher ist ebenfalls möglich.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom, wenn möglich, sofort abzuschalten (spannungsfrei schalten) und **CO₂-Löscher** zu benutzen.

Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr wird von einem ortskundigen Helfer/Beauftragten eingewiesen.

Den Anordnungen der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten.

8 Brand melden

Bei Ausbruch eines Brandes ist unverzüglich die Feuerwehr zu alarmieren.

Die Brandmeldung erfolgt über die Notrufnummer **(0)112** oder über den nächstgelegenen Handfeuermelder.

Die Brandmeldung über die Notrufnummer **(0)112** muss folgende Angaben enthalten:

Wo brennt es	An welchem Ort brennt es oder wo wird der Brand vermutet
Was brennt	Was brennt oder was wird brennend vermutet
Wie viel brennt	Angabe über die Größe des Brandes (z.B. Mülleimer oder ganzes Zimmer)
Welche Gefahren	Sind Personen gefährdet? Geht eine besondere Gefahr von Gefahrstoffen aus?
Warten auf Rückfragen	Gibt es von der Feuerwehr Rückfragen bei Unklarheiten?

9 Alarmsignale und Anweisungen beachten

Gebäude ohne Brandmeldeanlage:

Durch Beschäftigte innerhalb des betroffenen Bereiches erfolgt eine Alarmierung von weiteren Mitarbeitern.

Allgemein

Es ist dann folgendes zu beachten:

- es ist Ruhe zu bewahren
- elektrische Geräte, wenn möglich abschalten, ggf. Not-Aus betätigen
- sind keine Personen mehr im Raum, ist die Tür zu schließen (nicht abschließen).
- den Anweisungen des Brandschutzbeauftragten und der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

10 In Sicherheit bringen

Ruhe bewahren!

Jeder Beschäftigte muss sich und andere Personen über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege in Sicherheit bringen. Behinderten und verletzten Personen ist zu helfen. Stark verrauchte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen. Persönliche Sachen sind, wenn gefahrlos möglich, bei der Gebäuderäumung mitzunehmen.

Bei Räumungsmaßnahmen stets prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z.B. in WCs und Nebenräumen).

Die Hauptgefahr geht im Brandfall vom Brandrauch durch seine giftige, ätzende oder erstickende Wirkung aus. Deshalb sind beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt die Türen zu schließen (nicht abschließen), um eine weitere Verrauchung zu vermeiden. In verrauchten Bereichen gebückt gehen oder kriechen, in Bodennähe ist meist noch atembare Luft vorhanden.

Bei versperrten und verrauchten Fluchtwegen sollte man sich an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung bemerkbar machen. Türen sind zu schließen und ggf. ist mit angefeuchteten Tüchern das Eindringen von Brandrauch zu verhindern.

Die Evakuierungshelfer/Mitarbeiter organisieren vor Ort die Gebäuderäumung und vergewissern sich, dass niemand zurückbleibt bzw. umkehrt. Nach Verlassen des Gebäudes darf dieses nicht wieder betreten werden. Das erneute Betreten (z.B. zur weiteren Evakuierung von Personen) ist nur dann gestattet, wenn das Betreten gefahrlos möglich ist.

Die für die Bereiche/Abteilungen festgelegten Sammelplätze sind aufzusuchen.



Sammelplatz ist: auf der Grünfläche gegenüber der Saalenberghalle

Liegt eine unmittelbare Gefährdung von Menschen vor, geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Dabei sollte die eigene Gefährdung so gering wie möglich sein.

11 Löschversuche unternehmen

Hier gilt als oberster Grundsatz: Menschenrettung geht vor Rettung von Sachgütern und dem Löschen eines Brandes. Brände sollten möglichst mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten bekämpft werden.

Die Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen. Bei Bränden an elektronischen Anlagen sind diese spannungsfrei zu schalten (Elektrofachkraft). Bei brennendem Fett niemals mit Wasser löschen. Es besteht die Gefahr einer Fettexplosion. Nur geeigneten Brandlöscher benutzen (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1 Übersicht über die Brandklassen und die jeweils geeigneten Löschmittel

Brandklasse	Kennzeichnende brennbare Stoffe	geeignete Löschmittel
A	Holz, Papier, Kunststoffe	Wasser, ABC- Pulverlöscher, Schaumlöscher
B	Öle, Fette, Lösungsmittel, Benzin	Kohlendioxidlöscher, ABC- Pulverlöscher, Schaumlöscher
C	alle brennbaren Gase	Kohlendioxidlöscher, ABC- Pulverlöscher,
D	Metallbrände	Metallbrand- Pulverlöscher
F	Fettbrände	Fettbrandlöscher

Handfeuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen



12 Besondere Verhaltensregeln

Jeder, auch der kleinste Brand, ist unverzüglich der Sicherheitsfachkraft oder dessen Helfer zu melden.

Der Brandhergang ist kurz (mündlich) zu schildern. Was wurde bereits veranlasst, wurden bereits Feuerlöscheinrichtungen benutzt etc.

Im Brandfall ist zusätzlich folgendes zu beachten:

- Feuerschutzabschlüsse, Tore, Fenster und Türen sind zu schließen, aber nicht abzuschließen
- Versuchsaufbauten (wenn vorhanden) ggf. in einen gefahrlosen Zustand bringen
- Aufzüge (wenn vorhanden) nicht als Fluchtwege benutzen
- Arbeitsmittel sichern
- Sachwerte / wichtige Unterlagen sind zu bergen (bereichsspezifisch festzulegen)

Die erforderlichen Informationen/Auskünfte sind an die Feuerwehr weiterzuleiten:

- örtliche Lage der Brandstelle bzw. Rauchentstehung
- Brandursache (wenn bekannt)
- Brand- und Rauchausdehnung in andere Geschosse bzw. Gebäudeabschnitte
- evtl. Gefahrenpunkte (besonders brandgefährdete Räume o.ä.)

Den Einsatzkräften der Feuerwehr ist zusätzlich über evtl. vermisste Personen sowie deren möglichen Aufenthaltsort im Gebäude zu berichten.

Nach dem Brandfall:

Jeder, auch der kleinste Brand, ist unverzüglich der Feuerwehr zu melden. Ein kurzer Bericht, in dem der Brandfall, die Benutzung von Feuerlöschern sowie andere relevante Gegebenheiten aufgelistet sind, ist zu verfassen.

Ausgelöste Feuerlöscher, Brandmelde- und Rauchabzugsanlagen sind durch eine Fachfirma zu prüfen und ggf. instand setzenzulassen. Wenn elektrische Geräte oder Anlagen von einem Brandereignis betroffen waren, sind diese vor Wiederinbetriebnahme durch Sachverständige zu prüfen.



Martin Metz

Projektleiter
Zertifizierter Fachplaner Brandschutz
Zertifizierter Fachbauleiter Brandschutz
Brandschutz- und Sicherheitsingenieur (M.Sc.)